



Betriebsreglement des Vereins Schwarzwildgewöhnungsgatter (SWGG)

1 Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement des Vereins Schwarzwildgewöhnungsgatter (SWGG) regelt für die Benutzer und die Öffentlichkeit die Grundsätze der Organisation der Tagesabläufe, des Personals und der Benützung des Gatters.

2 Sinn und Zweck

Tierschutzgerechter Jagdhundeeinsatz

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd sind die Kantone gemäss der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) verpflichtet, Ausbildung, Eignungsnachweis und Einsatz von Jagdhunden auf Schwarzwildjagden zu regeln. Diese Ausbildung von Jagdhunden für die Jagd auf Schwarzwild erfolgt, auch international anerkannt, an Wildschweinen im sogenannten Schwarzwildgewöhnungsgatter. In diesem Gatter lernen Jagdhunde unter Anleitung und Kontrolle eines professionellen Gattermeisters¹ die Wildschweine kennen und vor allem auch einschätzen. Der auszubildende Jagdhund wird im Übungsgatter schrittweise an verschiedene Wildschweine herangeführt. Die Hunde sollen ein gerichtetes Interesse an den Wildschweinen zeigen und entwickeln sowie dabei lernen, den notwendigen Respekt vor den Wildschweinen beizubehalten, wodurch potenzielle Verletzungen von Hunden bei der Jagd sowie der Nachsuche auf Schwarzwild weitgehendst verhindert werden können. Die Jagdhundeführer lernen durch die Übung im Gatter die Qualität und Bereitschaft ihres Hundes für die spezialisierte Wildschweinjagd und –nachsuche kennen. Der Eignungsnachweis im Schwarzwildgewöhnungsgatter zeigt, ob sich der Hund für die Schwarzwildjagd grundsätzlich eignet.

3 Standort des Gatters

Der Standort des Schwarzwildgewöhnungsgatters ist Heurüti, Elgg/ZH. Es liegt in unmittelbarer Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie Küpfer.

4 Betrieb

4.1 Betriebsbewilligungen

Sämtliche kantonalen und kommunalen Bewilligungen liegen vor.

4.2 Betriebszeiten

Hundeübungen und Eignungsnachweise finden nur im Sommerhalbjahr von März bis Oktober statt. In den Wintermonaten ist der Betrieb eingestellt. Pro individuellem Übungsgatter und dem Welpenkorridor dürfen max. sechs Hunde pro Tag zugelassen werden bzw. finden pro Übungstag max. sechs Übungen statt.

¹ Die verwendeten männlichen Formen beinhalten auch die weiblichen. Diese werden der Leserlichkeit halber weggelassen.

Das Gatter ist für den Betrieb je nach Nachfrage an max. fünf Tagen pro Woche geöffnet inkl. max. 4 Sonntage. Die einzelnen Betriebstage sind aus dem Kalender des Online-Reservierungssystems ersichtlich.

Das Gatter darf nur bei Tageslicht benutzt werden. Die Betriebszeiten sind Dienstag bis Samstag 08-12 Uhr und von 15-19 Uhr und an maximal vier Sonntagen 09:00 – 13:00 Uhr.

4.3 Ablauf Gatterbesuch

4.3.1 Vorbereitung

Über ein Online-Reservierungssystem kann ein verbindlicher Termin für eine Übung gebucht werden. Um die Arbeit der verschiedenen Gattermeister möglichst optimal zu planen, wird darauf geachtet, die verfügbaren, im Reservierungssystem festgelegten Übungseinheiten zu platzieren. Mit der Anmeldung bestätigen die Hundeführer mittels Anklicken, das Betriebsreglement, das Datenschutzreglement, die Gatterordnung sowie das Reglement der AGJ gelesen zu haben und erklären sich mit deren Inhalten einverstanden. Bei Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Benützunggebühren.

4.3.2 Eintreffen und Registrierung vor Ort

Der Jagdhundeführer meldet sich mit seinem Hund beim Gattermeister an. Dieser prüft die erforderlichen Voraussetzungen und Dokumente (gemäss Gatterordnung und Reglement der AGJ), kontrolliert die zuvor geleistete Bezahlung der Übungsgebühr und weist den Hundeführer auf die einzuhaltenden Bestimmungen hin.

4.3.3 Ablauf der Übung (vgl. auch das Reglement der AGJ)

Der Ablauf der einzelnen Übungen und des Eignungsnachweises ergibt sich aus der Gatterordnung sowie aus dem Reglement der AGJ (https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/PO_EPS_AGJ.pdf).

4.3.4 Wildschweine

Für die Gatterbereiche und den Welpenkorridor werden insgesamt 8 - 12 menschenvertraute Wildschweine eingesetzt. Die Wildschweine werden in den einzelnen Gatterbereichen in separaten Gruppen bestehend aus zwei bis drei Wildschweinen mit jeweils nur weiblichen Wildschweinen oder Bachen und einem kastrierten Keiler gehalten. Für die Arbeit in den Übungsbereichen werden aufgrund der physischen Stabilität, des Abwehrverhaltens und der Verhältnismässigkeit zur Grösse des Hundes mindestens subadulte en mit einem Lebendgewicht von mindestens 40 kg eingesetzt. Die Wildschweine sollen auf die übenden Hunde einen dem Verhalten des Hundes angemessenen Widerstand ausüben, damit junge Hunde in der Prägungsphase sowie ältere unerfahrene Hunde zu diesem Zeitpunkt der Ausbildung keine negativen Erfahrungen beim Umgang mit Schwarzwild machen. Im Welpenkorridor werden zwei bis drei Frischlinge von 20 - 40 kg eingesetzt.

Die Wildschweine stammen ausschliesslich aus Tierparks in der Schweiz (keine Wildfänge) und werden vor Eingang ins Gatter mittels Bluttest auf Brucellose, Klassische und Afrikanische Schweinepest und Aujeszky'sche Krankheit untersucht. Nur gesunde Wildschweine werden im Gatter aufgenommen.

Die Eingewöhnung von neuen Wildschweinen, bis diese erstmals für Hundeübungen eingesetzt werden können, muss kontinuierlich aufgebaut werden. Nach der Eingewöhnungsphase überprüft der amtierende Gattermeister jeden Übungstag die Belastbarkeit, Wehrhaftigkeit und den allgemeinen Zustand der Wildschweine.

4.3.5 Wildschweinbetreuung

Die Wildschweine sind im Besitz des Betriebsvereins und werden durch den Betriebsleiter (siehe unten) betreut. Zur Betreuung gehören die tägliche Fütterung, Kontaktnahme mit den Wildschweinen, die Kontrolle des Gesundheitszustands der Tiere, die Kontrolle und Reinigung des Gatters (Zaun, Wasser, Suhle, Deckung, Unterstand, Liegeplätze, Malbaum) und das

Handling der Tiere nach Bedarf. Dank der täglichen Kontaktnahme werden die gewünschten Verhaltensweisen, wie zum Beispiel die räumliche Verschiebung, antrainiert. Regelmässig werden Wurmkuren und gegebenenfalls Ektoparasiten-Behandlungen durchgeführt.

Der Bestandstierarzt überwacht das Gatter veterinärmedizinisch. Zwei bis viermal jährlich, während dem Sommerbetrieb und in der Winterpause, führt er eine Visitation durch und ist bei Krankheitsfall oder Verletzung der Wildschweine zur Beurteilung vor Ort.

Es wird eine Tierbestandsliste mit Abgängen und Eingängen geführt. Die weiteren Bestimmungen gemäss der Eidg. Tierschutzverordnung werden eingehalten.

4.4 Waldbewirtschaftung/Gatterpflege

In den Gattern sind forstliche Eingriffe oder Pflegearbeiten zum Erstellen respektive zum Erhalten einer geeigneten Übungsanlage notwendig. Diese werden mit dem Forst jedenfalls abgesprochen. Hierzu zählen insbesondere das partielle Zurückschneiden von zu starkem Brombeerbewuchs, das Auslichten von Jungwuchs, das Ausasten von Bäumen, welche das Durchkommen von Hundeführern erschweren, sowie der Schutz von Jungbäumen, die als zukünftige Schirmbäume hochgezogen werden. Im Bedarfsfall wird das Gatter durch Bäume (z.B. Buchen und Eichen) aufgeforstet.

Die forstliche Nutzung kann grundsätzlich weitergeführt werden, allerdings soll dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Gatterbetriebs (Zeitpunkt des Eingriffs nicht während Gatteröffnungszeiten; langfristige Strukturhaltung) Rücksicht genommen werden. Zudem ist beim Fällen von Bäumen auf die Zaunanlage Rücksicht zu nehmen. Forstarbeiten sollten wenn möglich während den betriebsfreien Zeiten vorgenommen werden.

Die Gatterzäune werden regelmässig ausgemäht und auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.

4.5 Parkplatzordnung

- Die bezeichneten Parkplätze sind nur für die Benützung im Zusammenhang mit dem Schwarzwildgewöhnungsgatter gestattet. Ausserhalb der markierten Parkfelder gilt ein striktes Parkverbot.
- Nach Beendigung der Gatterübung haben die Benutzer den Parkplatz freizugeben.
- Die Parkplätze wie auch das übrige Areal sind jederzeit sauber zu halten.
- Den Anweisungen des Grundbesitzers oder Pächters sowie der Gattermeister ist Folge zu leisten.

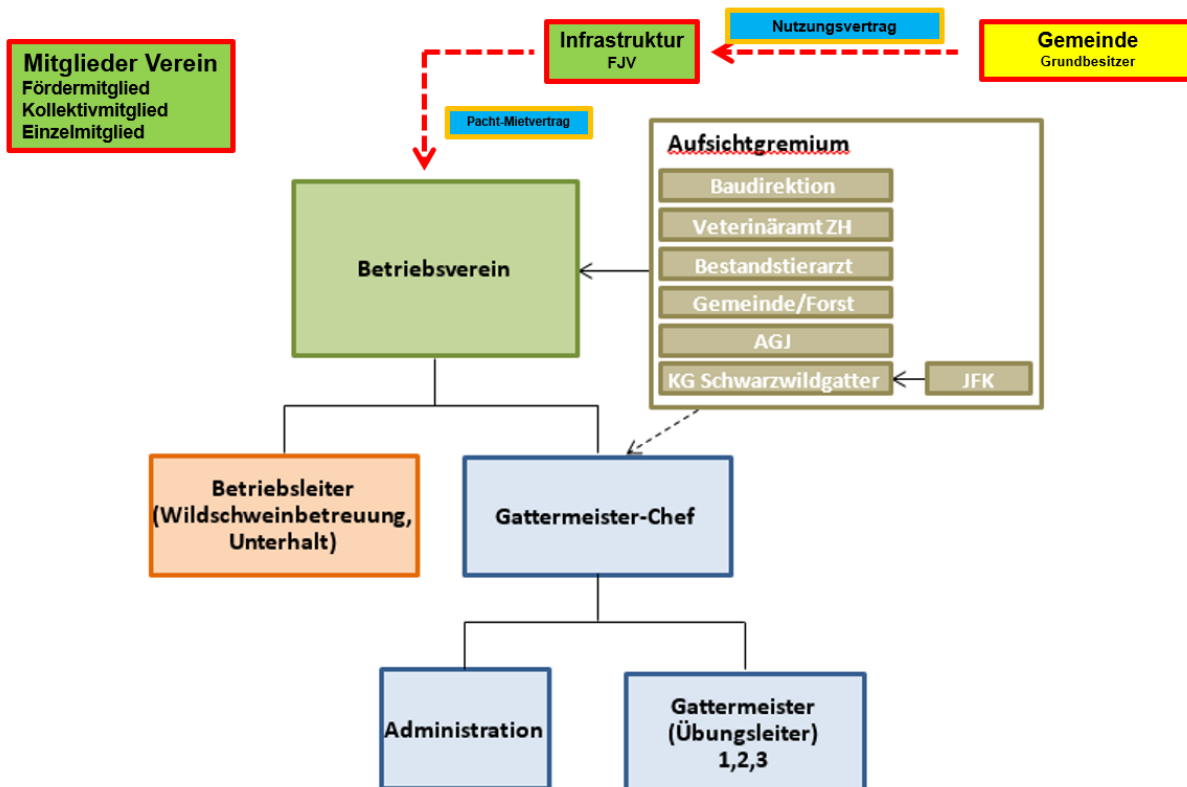
4.6 WC-Ordnung

- Die Benützung der WC-Anlagen ist nur im Zusammenhang mit dem Schwarzwildgewöhnungsgatter gestattet. Besucher verrichten ihre Notdurft grundsätzlich in der WC-Anlage
- Die Räumlichkeiten sind jederzeit sauber zu halten.
- Es dürfen keine Abfälle heruntergespült werden.

4.7 Allgemeine Vorschriften

- Das allgemeine Fahrverbot auf Waldstrasse ist einzuhalten. Betriebliche Fahrten sind nur für den Unterhalt der Anlage und die Betreuung der Tiere zulässig
- Das Gebiet wird durch die Besucher nur auf den dafür vorgesehenen Wegen (Zelgstrasse und Stossstrasse) betreten oder verlassen
- Hunde werden, wenn immer möglich an den dafür bezeichneten Stellen versäubert. Auf dem ganzen Gelände des Schwarzwildgatters ist der Hundekot durch den Hundeführer aufzunehmen und zu entsorgen.

5 Organisationsstruktur



5.1 Aufsichtsgremium

Das Veterinäramt des Kantons Zürich ist gemäss TschV Bewilligungsbehörde für die gewerbmässige Wildtierhaltung des Schwarzwildgewöhnungsgatters. Ausserdem ist das Veterinäramt verantwortlich für die Überwachung von Veranstaltungen, bei denen Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden.

Die Baudirektion des Kantons Zürich (Fischerei- und Jagdverwaltung) erbaut das Gatter und bleibt Eigentümerin. Sie verpachtet das Gatter an den Betriebsverein.

Die Standortgemeinde Elgg ist im Aufsichtsgremium vertreten.

Der Verein „Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Schweiz“ (KG Schwarzwildgatter) besteht aus einem Vertreter der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich sowie Vertretern weiterer Kantonaler Jagdverwaltungen, des BAFU, der TKJ und weiteren Spezialisten. Der Verein ist gemäss seinen Statuten verantwortlich für:

- Die Verwaltung und Verwendung der ihr von den Kantonen für die Errichtung von Schwarzwildgattern zur Verfügung gestellten Gelder und die Ausrichtung von Beiträgen an Gatterbetreiber-Organisationen.
- Die Überwachung des Betriebes von Schwarzwildgattern, welche finanziell von den Kantonen unterstützt wurden bzw. werden.
- Die Erstellung eines Anforderungsprofils für das Amt des Gattermeisters.
- Die Genehmigung der Anstellung von Gattermeistern.
- Die Organisation des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung für Gatterbetreiber und Gattermeister in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern.
- Die Förderung der Jagdhundeausbildung und des effizienten und tierschutzgerechten Jagdhundeinsatzes bei der Schwarzwildjagd und -nachsuche.
- Den Austausch mit den deutschen Kompetenzgruppen.

Die **TKJ** (<http://www.ag-jagdhunde.ch>) organisiert zusammen mit den zuständigen Jagdhunderasseklubs die praktische Aus- und Weiterbildung von Leistungsrichtern, die befähigt

sind, den Eignungsnachweis für die Schwarzwildjagd im Gatter abzunehmen und überwacht die entsprechende Organisation und Durchführung.

5.2 Aufgaben des Betriebsvereins

Der Betriebsverein ist verantwortlich für:

- a. Den operativen Betrieb des Schwarzwildgewöhnungsgatters
- b. Die Finanzierung des Gatterbetriebs
- c. Die Betriebsrechnung
- d. Die Verwaltung der Vereinsmitglieder
- e. Die Verwaltung der Nutzer des Gatters (u.a. Reservations-Abwicklung)
- f. Die vertragliche Vereinbarung (inkl. Abgeltung) über die exklusive Nutzung von Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Toiletten, Logistikräume) mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Wildschweinbetreuers und seines Stellvertreters.
- g. Die vertragliche Vereinbarung (inkl. Abgeltung) über die Betreuung des Wildschweinbestands und den Unterhalt der Anlagen mit dem Wildschweinbetreuer.
- h. Die vertragliche Vereinbarung (inkl. Abgeltung) über die Nutzung der Zaunanlage und weiterer Infrastrukturen im Gatter mit dem Eigentümer (Kanton)
- i. Die Anstellung/Honorierung des Gattermeister-Chefs, der Gattermeister sowie weiterer Personen die für den Verein tätig sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der KG Schwarzwildgatter.
- j. Das Erstellen einer Gatterordnung und von Weisungen für die Gattermeister in Absprache mit der KG Schwarzwildgatter
- k. Das Erstellen eines Datenschutzreglements.
- l. Die Beantragung und die Aufrechterhaltung aller behördlichen Bewilligungen für den Betrieb des Schwarzwildgatters, soweit sie den Verein betreffen
- m. Das Erwerben der Wildschweine von einem Tierpark (z.B. Wildpark Bruderhaus ZH, Wildpark Langenberg, Tierpark Lange Erlen BL), in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter
- n. Den regelmässigen Austausch mit allen beteiligten Akteuren
- o. Die Öffentlichkeitsarbeit, die Kommunikation und die Werbung
- p. Die Rapportierung an die Aufsichtsgremien
- q. Durchführen der Vereinsversammlung.

5.3 Aufgaben des Betriebsleiters (Wildschwein-Betreuer)

Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter verfügen über die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA zur Haltung von Schwarzwild für den Einsatz in der Jagdhundeausbildung. Er ist verantwortlich für:

- a. Die Zurverfügungstellung benötigter Infrastrukturanlagen auf dem Landwirtschaftsbetrieb (Parkplätze, Toiletten, Logistikräume)
- b. Die ganzjährige, artgerechte Haltung der Wildschweine
- c. Den Unterhalt des Gattergeländes (Waldstruktur) und dessen Strukturen (Unterstände, Suhlen, Wasser, Futterplätze, Deckung) im Sinne der langfristigen Erhaltung einer geeigneten Übungsanlage für Hundeübungen und eines geeigneten Habitats für Wildschweine, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeförster.
- d. Den Unterhalt und die tägliche Kontrolle der Zaunanlage.
- e. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Veterinär, dem Gattermeister-Chef, den Gattermeistern und weiteren Akteuren
- f. Die Rapportierung an den Präsidenten zu Händen des Betriebsvereins
- g. Die Sicherstellung seiner Stellvertretung.

5.4 Aufgaben des Gattermeister-Chefs

Der Gattermeister-Chef besitzt eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA zur Haltung von Schwarzwild für den Einsatz in der Jagdhundeausbildung und hat die fachliche und administrative Hoheit über die Durchführung von Jagdhundeübungen und Eignungsnachweise im Gatter und ist verantwortlich für:

- a. Die fachliche Koordination und Führung aller beauftragter Gattermeister
- b. Die Organisation von Einsatzplänen, die Zuteilung der Übungsleiter
- c. Die Führung eines Gatterbuchs
- d. Den regelmässigen fachlichen Austausch mit dem Präsidenten des Betriebsvereins, den Gattermeistern, der KG Schwarzwildgatter und weiteren Experten
- e. Den regelmässigen Austausch mit dem Betriebsleiter und dem Präsidenten des Betriebsvereins über das Wohlergehen der Wildschweine, den Betrieb und den Gatterzustand
- f. Die Auswahl und Haltung der Wildschweine im Schwarzwildgatter
- g. Die Rapportierung an den Betriebsverein
- h. Die Koordination von Eignungsnachweisen im Gatter mit den verantwortlichen Vereinen (Jagdhunderasseklubs) oder Gruppen

5.5 Aufgaben der Gattermeister

Die Gattermeister (Übungsleiter) besitzen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) zur Haltung von Schwarzwild für den Einsatz in der Jagdhundeausbildung und führen Jagdhundeübungen durch und begleiten die Eignungsnachweise im Gatter. Sie sind verantwortlich für:

- a. Die Kontrolle der Online-Registrierung der Hundeführer mit Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen und Dokumente (gemäss Reglement der AGJ und der Gatterordnung).
- b. Die Information der Hundeführer auf die einzuhaltenden Bestimmungen und den Übungsablauf.
- c. Die Zulassung oder Nichtzulassung von Hundeführern und Hunden zur Gatterarbeit sowie über den sonstigen Publikumsverkehr während den Übungen.
- d. Die angemessene Zuordnung von Hunden zu den Wildschweinen.
- e. Die Leitung der Übung von Hunden im Schwarzwildgatter, die Beurteilung der Leistung von Hunden, sowie die Empfehlung für den weiteren Verhaltensaufbau oder Ausschluss von Hunden gemäss Gatterordnung und Weisungen.
- f. Die Dokumentation der Hundeübungen im Gatterbuch.
- g. Die enge Begleitung der im Schwarzwildgatter durchgeführten Eignungsnachweise durch die von der TKJ anerkannten Richter.
- h. Die Überwachung allfälliger Risikomassnahmen zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen (Ziff. 7 nachstehend).

6 Finanzierung

Der Betrieb des Schwarzwildgewöhnungsgatters wird über Mitgliedergebühren, Benutzungsgebühren sowie mit Beträgen Dritter finanziert.

7 Risikomanagement

An den Gatterzugängen sind Hinweisschilder "Unbefugtes Betreten verboten" und "Füttern der Wildschweine verboten" anzubringen.

Alle Personen, die das Gatter betreten, sind auf geeignete Weise deutlich auf die Schweinepest und die Aujeszky'sche Krankheit sowie über die Gefahr der Seuchenverbreitung hinzuweisen. Alle Übungsteilnehmer müssen mit der Anmeldung bestätigen, dass sie darüber informiert worden sind. Geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die möglichen Risiken werden regelmässig in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Tierarzt, dem Betriebsverein, dem Betriebsleiter, dem Chef-Gattermeister und den Gattermeistern analysiert und geeignete Massnahmen beschlossen.

Das Betriebsreglement tritt unmittelbar nach Genehmigung und Unterzeichnung in Kraft.